

Über die Ausgabe der Lex Salica von Krammer.

Ich hatte, im Gegensatz zu den Herren Kraus und Sch. von Schwerin, aber in Übereinstimmung mit Prietschel, die Ausfüh-
führungen Krammers über die Vorzüge des 99 oder 100 Titeltextes
und über seine Beziehungen zum Epilog der Lex Salica für sehr
beachtenswert, stimme aber gleichwohl mit ihnen darin überein,
daß auch die von Krammer veranstaltete Ausgabe dieses Textes
für verunglückt und ihre Aufnahme in die Monumenta für aus-
geschlossen erachte.

Zunächst ist die Auslassung der malbergischen Glossen, entgegen
der handschriftlichen Überlieferung, eine unzulässige Willkürlichkeit.
Daß die Glossen dem ursprünglichen Text noch nicht angehört hat,
sondern erst etwas später eingefügt worden ist, kann eine solche Maß-
regel nicht rechtfertigen. Den ursprünglichen Text des Volksrechts zu
herzustellen, sind wir bei der handschriftlichen Überlieferung
überhaupt nicht imstande. Der Herausgeber muß sich, wie v. Scher-
er mit Recht betont, ^{damit begnügen,} die erkennbar ältesten Texttypen, synoptisch,
neben einander zu stellen.

Schwerer noch, als die Beseitigung der Glossen, die unmittelbar als
ein Fremdkörper innerhalb des Gesetzestextes erscheint, wiegt der Vor-
wurf, daß der Herausgeber in der Wiedergabe der Bußsatzungen,
ganz willkürlich von seinem sonst als Grundlage behandelten Text
A¹ abweichend, die unverkennbar jüngere Fassung des Textes A²
bevorzugt und die Senkversätze gestrichen hat. Er hat da unter